

Entgeltbestimmungen

für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (ohne Einleitung von Niederschlagswasser) Vom 26. Oktober 2006 ¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 48 vom 30. November 2006
berichtigt im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2006

§ 1

Abwasserentgelt (Schmutzwasserentgelt), Abschlagszahlungen

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (ohne Einleitung von Niederschlagswasser) erhebt die Landeshauptstadt Stuttgart zur Deckung der Kosten anstelle einer Benutzungsgebühr ein Abwasserentgelt (Schmutzwasserentgelt) gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz, sowie, bei Dauerbenutzungsverhältnissen im Sinne von § 5 Abs. 2, angemessene Abschlagszahlungen auf die Entgeltschuld.

§ 2

Gegenstand der Entgelpflicht

(1) Der Entgelpflicht für die Abwasserbeseitigung unterliegt ein Grundstück, wenn es an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Auch Sondereigentum auf einem Grundstück kann zur Entrichtung des Schmutzwasserentgelts herangezogen werden.

(2) Der Entgelpflicht unterliegen auch Einrichtungen oder Anlagen, in denen Schmutzwasser oder nicht von Wasserversorgungsunternehmen bezogenes Wasser anfällt und die auf Dauer oder vorübergehend an die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

(3) Der Entgelpflicht unterliegen auch Einrichtungen oder Anlagen, in denen anfallendes Grundwasser (gemäß § 5 Abs. 2) entwässert wird.

(4) Der Entgelpflicht unterliegt auch die Ablieferung von Schmutzwasser gemäß § 10 Abwasserbeseitigungssatzung.

¹⁾ Zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 52/53 vom 24. Dezember 2015)

§ 3 Entgeltschuldner

Bei angeschlossenen Grundstücken

(1) Schuldner des Schmutzwasserentgelts ist, wer als Vertragskunde des Wasserversorgungsunternehmens das Entgelt für die auf dem Grundstück gelieferte Wassermenge schuldet, da dieser durch das Besitzverhältnis zum Grundstück Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist (§ 3 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung).

In anderen Fällen

(2) Bei Einrichtungen oder Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 sind Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer Schuldner des Schmutzwasserentgelts.

(3) Bei Ablieferung von Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage ist der Anlieferer Schuldner des Schmutzwasserentgelts.

(4) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Das Schmutzwasserentgelt ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 4 Entstehung der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks oder der Einrichtung oder Anlage an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Der Berechnungszeitraum ist bei Wasserbezug der Ablesezeitraum des Wasserversorgungsunternehmens. In den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung nach Ablesezeitraum der Messeinrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 bzw. nach Schätzung gemäß § 5 Abs. 3, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Bei Ablieferung von Abwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage entsteht die Entgeltschuld mit der Anlieferung.

§ 5 Bemessung

(1) Das Schmutzwasserentgelt ist so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung gedeckt werden. Entgeltmaßstab ist die gemäß Abs. 2 angefallene Schmutzwassermenge, und weitere Wassermengen gemäß § 2 Abs. 2, die in die Anlage der öffentlichen Abwasserbeseitigung eingeleitet werden.

(2) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt

1. bei öffentlicher Wasserversorgung die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Wassermenge; maßgebend ist jeweils jede vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesene oder in sonstiger zulässiger Weise ermittelte und berechnete Wassermenge,
2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung die Wassermenge des laufenden Kalenderjahres,
3. bei der Einleitung von Grundwasser die Wassermenge aus dem laufenden Kalenderjahr,
4. bei Einleitung von Schmutzwasser aus zu einem vorübergehenden Zweck errichteten Einrichtungen oder Anlagen sowie aus Baustelleneinrichtungen und Toilettenwagen die abgelesene oder in sonstiger zulässiger Weise ermittelte Wassermenge des laufenden Kalenderjahres,
5. bei Einleitung von Grundwasser aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen die Wassermenge des laufenden Kalenderjahres,
6. bei Einleitung von Baugrubenwasser die Wassermenge nach Beendigung der Wasserhaltung, dies gilt ebenso für die anfallenden Wassermengen aus geothermischen Bohrungen,
7. bei häuslicher bzw. gewerblicher Nutzung von Niederschlagswasser (aus Zisternen) die Wassermengen aus dem laufenden Jahr.

(3) Die Wassermenge wird durch Ablesen von Messeinrichtungen ermittelt. Bei Wasserbezug ist die Ableseperiode des Wasserversorgungsunternehmens maßgebend. Sind keine zuverlässigen Messungen vorhanden, wird die Wassermenge in den Fällen von Absatz 2 Nr. 1 vom Wasserversorgungsunternehmen, in den Fällen von Absatz 2 Nrn. 2 bis 7 von der Landeshauptstadt Stuttgart geschätzt.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Nrn. 2 bis 7 muss der Entgeltschuldner die angefallene Schmutzwassermenge bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres, bei Beendigung der Einleitung in Fällen von Absatz 2 Nrn. 4 und 5 spätestens einen Monat nach Beendigung der Einleitung, dem Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, mitteilen. Ferner muss der Entgeltschuldner dem Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, unverzüglich mitteilen, wenn auf dem Grundstück Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgung oder Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(5) In den Fällen von Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 hat der Entgeltschuldner auf Verlangen der Landeshauptstadt Stuttgart auf seine Kosten geeignete Messeinrichtungen anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, den Zählerstand abzulesen. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude haben den Ablesern zu den Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren und das Ablesen des Zählerstandes zu dulden. Die Ableser dürfen Wohnungen im Sinne von Art. 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 6 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich eines entsprechend den Eichfristen geeichten Wasserzählers nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet worden sind, werden auf Antrag des Entgeltschuldners von der angefallenen Schmutzwassermenge (§ 5 Abs. 2) abgesetzt.

(2) Wassermengen, die nachweislich (nicht durch einen entsprechend den Eichfristen geeichten Wasserzähler) nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet worden sind, werden auf Antrag des Entgeltschuldners von der angefallenen Abwassermenge (§ 5 Abs. 2) abgesetzt, soweit sie 20 m³ innerhalb von 12 Monaten übersteigen. Bei kürzeren oder längeren Ableseperioden reduziert oder erhöht sich diese Menge um ein Zwölftel pro Monat.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder eine ihrer Konzerngesellschaft zu stellen.

§ 7 Berechnung, Einzug, Fälligkeit

(1) Soweit das Schmutzwasserentgelt nach der bezogenen Wassermenge eines Wasserversorgungsunternehmens zu bemessen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), erfolgt die Berechnung des Schmutzwasserentgelts im Namen der Landeshauptstadt Stuttgart durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder eine ihrer Konzerngesellschaft beim Entgeltschuldner gemäß § 3 Abs. 1, ebenso der Einzug (Inkasso). Die Landeshauptstadt Stuttgart tritt ihre Forderungen auf das nach Satz 1 bemessene Schmutzwasserentgelt an die EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder eine ihrer Konzerngesellschaft ab.

(2) Das Schmutzwasserentgelt und das Wasserentgelt werden jeweils zeitgleich berechnet und in einer Rechnung durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder eine ihrer Konzerngesellschaft geltend gemacht. Das Schmutzwasserentgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zahlungsfällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen gemäß § 9 berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorlie-

gen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

(3) In den übrigen Fällen, sowie beim Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 11 erfolgen Berechnung und Einzug durch die Landeshauptstadt Stuttgart selbst. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2 Satz 2.

§ 8 Entgelthöhe

(1) Für die ab 01.01.2016 anfallende Schmutzwassermenge beträgt das Schmutzwasserentgelt 1,66 €/m³ bezogenes Frischwasser.

(2) Für die Ablieferung von Schmutzwasser an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen hat der Ablieferer je m³ der abgelieferten Abwassermenge das achtzehnfache des Schmutzwasserentgelts gemäß Abs. 1 zu entrichten. Als abgelieferte Abwassermenge gilt das Fassungsvermögen des Ablieferfahrzeugs.

§ 9 Abschlagszahlungen

(1) Soweit in Dauerbenutzungsverhältnissen von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder eine ihrer Konzerngesellschaft für die Wasserversorgung bei jährlicher Abrechnung unterjährig Abschlagszahlungen für das Wasserentgelt erhoben werden, sind von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder eine ihrer Konzerngesellschaft auch angemessene Abschlagszahlungen für das Schmutzwasserentgelt zu erheben (siehe § 1). Zeitpunkte und Anzahl der Abschlagszahlungen, sowie deren Fälligkeit, sind für beide Entgelte identisch.

(2) Ab 2007 sind Abschlagszahlungen für das Schmutzwasserentgelt erstmals mit der ersten jährlichen Abrechnung des Wasserentgelts für den nachfolgenden Zeitraum zu erheben.

(3) In den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 hat der Entgeltschuldner bei Dauerbenutzungsverhältnissen bis zum Zugang einer neuen Rechnung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen zu entrichten; die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der zuletzt festgesetzten Jahresentgeltschuld. Das Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, kann die Abschlagszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

§ 10 Ermäßigtes Schmutzwasserentgelt

Wird in Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, nicht reinigungsbedürftiges Schmutzwasser oder nicht reinigungsbedürftiges Grundwasser eingeleitet, so ermäßigt sich das Entgelt um 40 v.H.

§ 11

Starkverschmutzerzuschläge zum Schmutzwasserentgelt

(1) Wird stark verschmutztes Schmutzwasser in die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung eingeleitet, so erhöht sich das Schmutzwasserentgelt entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen
von mehr als 300 bis 600 mg/l um 15 v. H.
für jede weitere angefangenen 300 mg/l um jeweils
weitere 15 v. H.

2. Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von
mehr als 600 bis 1200 mg/l um 15 v. H.
für jede weitere angefangenen 600 mg/l um
jeweils 15 v. H.

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(3) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden durch die Landeshauptstadt Stuttgart nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Schmutzwasseruntersuchungen innerhalb der letzten 12 Monate ergeben. Auf Antrag des Entgeltschuldners werden Schmutzwasseruntersuchungen auch häufiger als von der Landeshauptstadt Stuttgart notwendig erachtet vorgenommen. Die Schmutzwasseruntersuchungen werden in einem Abstand von mindestens einer Woche durchgeführt. Die Kosten der Schmutzwasseruntersuchungen hat der Entgeltschuldner zu tragen.

(4) Für die Schmutzwasseruntersuchung nach Abs. 3 wird eine Mischprobe aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben hergestellt. Diese Stichproben sind im Abstand von nicht weniger zwei Minuten und nicht mehr als 12 Stunden an der Einleitungsstelle zu entnehmen.

(5) Abweichend vom Abs. 3 kann die Landeshauptstadt Stuttgart bei Einleitern mit mehreren Einleitungsstellen für die Ermittlung der Verschmutzungswerte zusätzliche abwassertechnische Untersuchungen unter Berücksichtigung der eingeleiteten Schmutzwassermenge durchführen.

(6) Folgende Analyseverfahren werden angewendet:

1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils geltenden Fassung)
2. Chemisch-oxidierbare Stoffe: chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H 41 (in der jeweils geltenden Fassung).

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Stuttgart mitzuteilen, ob in den Schmutzwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reak-

tionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Analysen werden nach einer 2-stündigen Absetzzeit durchgeführt.

§ 12

Information der Wasserversorgungsunternehmen

(1) Die Wasserversorgungsunternehmen teilen auf Anforderung der Landeshauptstadt Stuttgart die Wasserbezugsdaten ihrer Wasserkunden mit.

(2) Die Übermittlung umfasst folgende Daten:

1. Wassermenge (Verbrauch)
2. Verbrauchszeitraum (Beginn und Ende)
3. Wasserkunde (Kundenname und -anschrift)
4. Abnahmestelle (Straße und Hausnummer oder Gemarkung und Flurstück) und Zählernummer(n)
5. Ordnungsmerkmale (z.B. Geschäftspartnernummern, Vertragsnummern und Vertragskontonummern) welche die Zuordnung der Wassermenge zum Grundstück ermöglichen
6. Rechnungsdatum.

§ 13

Betriebsstörungen

Für Betriebsstörungen bei der Abwasserbeseitigung gilt § 20 Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 14

Anwendungsvorschrift

Die Regelungen der Entgeltbestimmungen sind nur auf solche Entgelterhebungen anzuwenden, bei denen die angefallene Schmutzwassermenge auf einer ab 1. Januar 2007 gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ermittelten Wassermenge beruht, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Berechnung oder vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Entsprechendes gilt für andere angefallene Schmutzwassermengen im Sinne von § 5 Abs. 2.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltbestimmungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.